

Geschäftsbedingungen – Individualentwicklung

Vorbemerkung

Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer einen Cloud-Service-Vertrag in der Form eines Vertrages „Software als ein Service“ abgeschlossen. Der Auftraggeber wünscht eine detaillierte umfangreiche Anpassung der Standardsoftware durch den Auftragnehmer. Die vorzunehmenden Änderungen oder Sonderentwicklungen ergeben sich aus dieser Vereinbarung und dessen Anlagen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt Anpassungs- und Entwicklungsleistungen an seiner eigenen Software, einer Standardsoftware, die sein Eigentum bleibt, um die Anforderungen des Auftraggebers, wie im Pflichtenheft / Konzept und in Workshops definiert, umzusetzen.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Im Einzelnen erbringt der Auftragnehmer Leistungen wie im Auftrag nebst seinen Anlagen wie Pflichtenheft oder Konzept beschrieben.
- (2) Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist,
 - a) liegt die Projektleitung beim Auftragnehmer;
 - b) bleibt die gesamte Software Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält nur ein einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 5 UrhG;
 - c) ist die Anwenderdokumentation oder ein Benutzerhandbuch ist nicht Bestandteil des Auftrages.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Mitarbeiter des Auftraggebers auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung in der Verwendung der Anpassungen schulen. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten. Im Übrigen sind Schulungsleistungen nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform informieren, wenn er Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt oder erkennen musste, die Auswirkung auf seine Leistungserbringung haben können.

§ 3 Personal des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Sofern und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
- (2) Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere, soweit vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den hier aufgeführten Regelungen stehen.

(3) Sollte der Auftraggeber auf bestimmte Sub-Auftragnehmer bestehen, trägt er das alleinige Risiko für zeitliche Verzüge und zusätzliche Aufwände nach den Stunden- und Tagessätzen der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers. Hierbei werden Zeitverzüge nicht 1:1 verschoben und neu terminiert, sondern unter Berücksichtigung der Möglichkeiten gem. Zeitplanung des Auftragnehmers.

§ 5 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungen erbringen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Auftraggeber die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich und allgemein üblich sind, und dem Auftragnehmer insbesondere

- a) alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen; insbesondere Dokumentationen zur Datensatzstruktur und Datensatzbeschreibung bei notwendigem Import oder Export dieser;
- b) erforderliche Software zur Verfügung stellen und dem Auftragnehmer die zur Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte einräumen; und
- c) Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen, soweit erforderlich;
- d) eine erforderliche Zahl von Mitarbeitern nach Anforderung des Auftragnehmers für das Projekt zur Verfügung stellen.

(2) Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert der Auftragnehmer diese Leistungen beim Auftraggeber mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Schriftform an. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.

(3) Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen auf ihre Plausibilität prüfen und den Auftraggeber auf erkannte Fehler hinweisen. Eine darüberhinausgehende Prüfungs- und Informationspflicht trifft den Auftragnehmer nicht.

(4) Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen für den Auftragnehmer unentgeltlich zu erbringen.

(5) Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers hat, ist der Auftragnehmer von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen des Auftragnehmers verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten gem. Zeitplanung des Auftragnehmers.

Dem Auftragnehmer entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte des Auftragnehmers auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand vergütet, soweit keine andere Vergütungsform im Auftrag verbindlich vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach tatsächlich erbrachten Personentagen. Kostenvoranschläge und Budgetplanungen sind grundsätzlich unverbindlich sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf drohende Überschreitungen von Kostenvoranschlägen und Budgetplanungen hinweisen soweit er diese erkannt hat oder erkennen musste.

(2) Ein Personentag wird mit einem Tagessatz gem. Auftrag „Individualentwicklung“ in Rechnung gestellt. Ein Personentag hat acht (8) Stunden. Mehr- oder Minderleistungen je Personentag werden anteilig vergütet.

(3) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Für die Höhe der Erstattung der Reisekosten gelten die allgemeinen Reisekostenrichtlinien des Auftragnehmers.

(4) Die erbrachten Leistungen werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Rechnungen des Auftragnehmers erhalten Angaben zur Anzahl der durch jeden eingesetzten Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage unter Angabe des Leistungsdatums, des Tagessatzes des jeweiligen Mitarbeiters sowie eine Beschreibung der abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Auslagen. Diese können auch in einem anhängigen Dokument zur Rechnung beigefügt werden.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Auftragnehmer entwickelten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich befristet für die Mietzeit der Software, folgendes Nutzungsrecht.

§ 8 Änderungsverlangen

(1) Bis zur Abnahme der Leistungen kann der Auftraggeber die Änderung der vereinbarten Leistungen verlangen. Änderungsverlangen sind schriftlich zu stellen. Der Auftragnehmer wird das Änderungsverlangen des Auftraggebers prüfen und dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unverzüglich, in der Regel innerhalb von einer Woche, ein schriftliches Änderungsangebot unterbreiten.

(2) Erfordert ein Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung durch den Auftragnehmer oder erfordert eine Vielzahl an Änderungsverlangen insgesamt einen erheblichen Aufwand, kann der Auftragnehmer für die Prüfung und Erstellung des Änderungsangebots eine angemessene Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vorab hierauf schriftlich hinweisen und mit der Prüfung und Angebotserstellung erst dann beginnen, nachdem der Auftraggeber den Prüfungsauftrag schriftlich bestätigt hat.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ein Änderungsangebot zu unterbreiten, sofern die Durchführung des Änderungsverlangens für ihn unzumutbar ist. In diesem Fall gilt der Vertrag unverändert fort. Unzumutbar sind insbesondere Änderungsverlangen, die für sich oder gemeinsam mit anderen Änderungsverlangen zu einer Verminderung der ursprünglich vereinbarten Vergütung um mehr als 5 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung führen.

(4) Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot des Auftragnehmers prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 20 Tagen mitteilen, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot nicht an, gilt der Vertrag unverändert fort. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Änderungsvorschläge des Auftragnehmers.

(5) Den Parteien steht es frei, Änderungen auch außerhalb des vorstehenden Änderungsverfahrens zu vereinbaren.

§ 9 Abnahme

(1) Soweit es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme. Nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, die der Schriftform bedarf, wird der Auftraggeber nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen eine Abnahmeprüfung durchführen und schriftlich die Abnahme erklären. Werktag sind die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss bundeseinheitlicher Feiertage. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abnahme auch schon vor dem für die Fertigstellung der Leistung vereinbarten Fälligkeitsdatum zu verlangen.

(2) Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Systeme und Daten zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt und auf Verlangen des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung verpflichtet, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.

(3) Mängel sind alle Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Abnahmekriterien, da diese sich aus dem Auftrag und den dort angeführten Anlagen wie Pflichtenheft oder Konzept ergeben. Bei der Abnahme festgestellte Mängel der Leistung werden den folgenden Fehlerklassen zugeordnet:

a) Fehlerklasse 1

Der Mangel führt dazu, dass eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt oder die abzunehmende Leistung oder eine in sich abgeschlossene wesentliche Teilleistung nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen genutzt werden kann.

b) Fehlerklasse 2

Der Mangel führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder eine in sich abgeschlossene wesentliche Teilleistung nur mit erheblichen Einschränkungen genutzt werden kann.

c) Fehlerklasse 3

Sonstige Mängel.

Mehrere Mängel der Fehlerklasse 3 können zu einem Mangel der Fehlerklasse 2 führen. Mehrere Mängel der Fehlerklasse 2 können zu einem Mangel der Fehlerklasse 1 führen.

(4) Die Abnahme kann nur wegen eines (1) Mangels der Fehlerklasse 1 oder fünf (5) Mängeln der Fehlerklasse 2 verweigert werden. Die Abnahme nicht verhindernde Mängel wird der Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung beseitigen. Sofern im Rahmen der Abnahmeprüfung Mängel der Fehlerklassen 1 und 2 festgestellt werden, werden die Parteien die Abnahmeprüfung soweit sinnvoll weiterhin durchführen, um eine möglichst vollständige Übersicht auch über etwaig vorhandene weitere Mängel zu erlangen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

(5) Die Zuordnung von Mängeln zur Fehlerklasse 3 erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, ist ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Kosten trägt derjenige, zu dessen Lasten die Entscheidung des Sachverständigen geht.

(6) Soweit zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme durch eine Gesamtabnahme. Sofern zwischen den Parteien Teilabnahmen vereinbart sind, wird im Rahmen der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit der im Rahmen der jeweiligen Teilabnahme abzunehmenden Teilleistung isoliert betrachtet. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, werden im Rahmen von Teilabnahmen weder leistungsübergreifende Funktionen noch die vertragsgemäße Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen der Gesamtleistung geprüft. Diese sind Gegenstand der Gesamtabnahme. Abgenommene Teilleistungen dienen als Grundlage für die Fortführung der Leistungserbringung. Bereits abgenommene Teilleistungen werden im Rahmen der Gesamtabnahme nicht erneut geprüft.

(7) Die produktive Nutzung der Leistung für einen Zeitraum von insgesamt mindestens vier (4) Wochen gilt als Abnahme. Ebenso gilt es als Abnahme, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 erklärt, ohne die Gründe für die Abnahmeverweigerung plausibel schriftlich darzulegen.

(8) Kann die Abnahme nach den vorstehenden Abs. 4 bis 7 nicht erklärt werden, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der im Protokoll festgestellten Mängel abnahmeverhindernden Mängel setzen. Nach Beseitigung der Mängel wird erneut eine Abnahmeprüfung nach den vorstehenden Absätzen durchgeführt.

(9) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mindestens zweimal eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen bevor er weitere ihm aufgrund der Mängel zustehende Rechte und Ansprüche geltend macht. Bei der letzten Fristsetzung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich darauf hinweisen, dass er sich für den Fall des

fruchtlosen Verstreichens der Frist vorbehält, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Eine Übermittlung der Erklärung per E-Mail ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Weisen Werkleistungen des Auftragnehmers Mängel auf, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist diese Mängel beseitigt. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu erheben.
- (2) Der Auftragnehmer wird Mängel nach eigener Wahl durch eine Nachbesserung beseitigen oder die mangelhafte Leistung durch eine neue Leistung ersetzen. Er kann hierbei eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (3) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer auf dessen Anforderung ohne gesonderte Vergütung in zumutbarem Umfang bei der Mangelbehebung.
- (4) Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,
 - a) die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Umfang herabzusetzen; oder
 - b) bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden ist nicht zulässig. Das Fehlschlagen der Nacherfüllung bemisst sich nach der Komplexität der betroffenen Leistungen und des Projekts insgesamt und liegt nicht bereits bei einem einmaligen erfolglosen Nachbesserungsversuch vor.

- (5) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers verändert hat und nicht nachweist, dass die Änderung nicht ursächlich für den Mangel war oder die Mangelbeseitigung durch die Änderung mehr als nur unwesentlich erschwert wird.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen. Für Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.

§ 11 Haftung

- (1) Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts des Auftrages sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie er eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit dem Auftrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht

gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

(4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

(5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die

- a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt wurden;
- b) die der Empfänger unabhängig vom Vertrag entwickelt hat; oder
- c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb des Vertrags von der anderen Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

(6) Mit Beendigung des Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

(7) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit dieses Vertrags sowie für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrags.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

(2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

§ 14 Kontaktpersonen der Parteien und Projektsteuerung

(1) Beide Parteien benennen jeweils eine Kontaktperson, die für die jeweils andere Partei als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, für die jeweilige Partei verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (nachfolgend „KeyUser“ genannt).

(2) Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die KeyUser durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der anderen Partei auszutauschen.

(3) Die KeyUser der Parteien werden sich zu laufenden Fragen im Projekt im erforderlichen Umfang abstimmen und hierbei insbesondere den Projektfortschritt besprechen. Sofern Fragen nicht auf der Ebene der KeyUser geklärt werden

können, werden die KeyUser diese Fragen unverzüglich auf die Ebene der in ihren Unternehmen jeweils entscheidungsbefugten Personen eskalieren.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist der Sitz des Auftragnehmers.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Insbesondere finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien keine Anwendung auch wenn in einer Rechnung oder in einem Bestellschein auf diese verwiesen wird und die andere Partei nicht widerspricht.
- (2) Die Abtretung von Rechten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Auftrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

[Ende]